

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2013

Nummer 6/2013 – Woche 24



Foto: Amt Brück

**Am 26. April fand die Wiedereröffnung
der sanierten Kita „Kleine Strolche“ in Golzow statt.
Aus diesem Anlass wurde auch der vom Förderverein
der Kita errichtete, neu gestaltete Spielplatz eingeweiht.**

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Flächennutzungsplan der Stadt Brück – 2. Änderung Seite 3
- Bebauungsplan „Verkaufseinrichtung“ Stadt Brück – Aufstellungsbeschluss Seite 4
- Bebauungsplan „Wind“ Gemeinde Planebruch – Aufstellungsbeschluss Seite 5
- 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück Seite 7
- 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) Seite 8
- 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013 Seite 9
- Maßnahmebezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Linthe Seite 10
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 12
- 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch Seite 13
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Brück Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen Niemegk Seite 15
- Einziehungsverfügung Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 273 Seite 15
- Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung Wohngebiet OT Locktow Seite 16
- Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung) Seite 17
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ Seite 17

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark und die Stadt Cottbus haben eine

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

geschlossen.

Die Genehmigung ist durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Vereinbarung mit Genehmigung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 29. 05. 2013 veröffentlicht worden.

Ich weise auf die vorgenannte Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Vereinbarung am 30. 05. 2013 hin.

Theriot

Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Flächennutzungsplan der Stadt Brück – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 01.10.2011 für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im einfachen Verfahren erarbeitet. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Das Änderungsverfahren FNP wird parallel zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Verkaufseinrichtung“ durchgeführt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscountmarktes geschaffen werden.

Brück, den 13.05.2013

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bebauungsplan „Verkaufseinrichtung“ Stadt Brück – Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verkaufseinrichtung“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet ist in der Anlage gekennzeichnet.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Planungsziel ist eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Versorgungszentrums im Bereich des Brücker Zentrums / Amtsgebäude in östlicher Richtung.

Der Beschluss Nr. Br-60-163/04 vom 28.10.2004 wird aufgehoben.

Brück, den 13.05.2013

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bebauungsplan „Wind“ Gemeinde Planebruch – Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 30. April 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wind“ gemäß § 2 BauGB in der Gemeinde Planebruch, Gemarkung Oberjünne Flur 1, Flur 2, Flur 3 und Flur 4, Gemarkung Cammer Flur 1 beschlossen.

Das Plangebiet ist in der Anlage gekennzeichnet.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsziele sind die Ausweisung eines Sondergebietes Wind mit Baufenstern für die Standorte der WKA unter Berücksichtigung von kurzen Wegeverbindungen und mit geringem Erschließungsaufwand, Festsetzung Maß der baulichen Nutzung / Höhenbegrenzung und Koordinierung der anstehenden Ausgleichsmaßnahmen.

Brück, den 13.05.2013

Großmann
Amtdirektor

**Aufstellung Bebauungsplan „Wind“ Gemeinde Planebruch
Aufstellung Flurstücke Plangebiet****Gemarkung Oberjünne****Flur 1**

Teilflächen aus dem Flurstück 121, 122, 8, 147, 146,

Gemarkung Oberjünne**Flur 2**

Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124,

Gemarkung Oberjünne**Flur 3**

Flurstück 2, 3, 4, 5, 6, Teilfläche von 1, 7 und 10, Flurstück 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, Teilflächen von 33, 34, Flurstück 35, Teilflächen von 36, 37, 38, 39, 40, 41, Flurstück 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, Teilflächen von 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155,

Gemarkung Oberjünne**Flur 4**

Teilfläche vom Flurstück 168, 169, 170, 171 und 178

Gemarkung Cammer**Flur 1**

Teilflächen vom Flurstück 1, 2/2, 3, 5, 6, 7, 8

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brück in ihrer Sitzung am 02.05.2013 folgende 4. Änderungssatzung.

Artikel 1

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, zuletzt geändert am 23.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

	Einzelkarte	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	2,00 €	40,00 €
Erwachsene	3,00 €	70,00 €
<u>Familienkarten</u>		
Familientimeskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	7,00 €	
Sonderfamilienkarte für Sonntags ab 15.00 Uhr für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	5,00 €	
<u>Familien-Saisonkarten:</u>		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
<u>Zehnerkarten:</u>		
Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		16,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		24,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
<u>Kindergartengruppen:</u> (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	2,00 €	
<u>Grundschule Brück:</u>		
VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	1,50 €	
Ferienspiele	1,50 €	
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	1,50 €	
<u>Oberschule Brück:</u>		
Sportunterricht (innere Verrechnung)	1,50 €	
Schulische Veranstaltungen	1,50 €	
<u>Schwimmunterricht</u>		
10 Zeiteinheiten á 45 Minuten	60,00 €	
<u>Schwimmstufen:</u>		
Abnahme	10,00 €	
Aushändigung Ausweis	1,50 €	
Aushändigung Aufnäher	1,50 €	
<u>Leihgebühr Sonnenschirme</u>		
je Sonnenschirm	1,00 €	

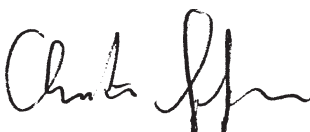
Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt.
Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 14. Mai 2013

Christian Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl./ 12, Nr.16) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 10.4.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde, (Grubengebührensatzung) beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-170/10) veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Der § 4 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben
2,50 €/Monat

Mengengebühr Fäkalwasser
6,16 €/m³ /Frischwasser

Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1)
1,25 €/Monat

Mengengebühr Fäkalschlamm
28,87 €/m³ Fäkalschlamm

Mengengebühr Fäkalschlamm
aus vollbiologischen Kleinkläranlagen
39,19 €/m³ Fäkalschlamm

Zusatzgebühr je zusätzlichen Meter Saugschlauch
und Einsatz über die Normallänge von 15 m
0,59 EUR/m

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 17. Mai 2013

Christian Großmann
Amtsdirektor



2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl./ 12, Nr. 16) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 10.4.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-172/10) veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 15.12.2006 und im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Der § 2 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

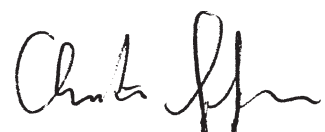
- (7) Die Grundgebühr beträgt
2,50 €/Monat je Grundstücksanschluss und
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) kleiner und gleich 2,5 m³/h
25,00 €/ Monat je Grundstücksanschluss und
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) größer 2,5 m³/h bis 6 m³/h.
Die Mengengebühr beträgt 4,55 €/m³ Frischwasser.

Artikel 3

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Brück, den 17. Mai 2013

Christian Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.922.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.211.000,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 60.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 56.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 1.969.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.316.000,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.776.800,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.206.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 192.700,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 55.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 53.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 249 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
b) sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 23.05.2013



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 284.300 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushalts-sicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 vorsieht.

Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 21.05.2013 unter Aktenzeichen 41-Si 101/16/13 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 24.05.2013



Großmann
Amtdirektor

Maßnahmenbezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Linthe

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09) sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 Nr. 37) hat die Gemeindevertretung Linthe folgende Satzung am 15.4.2013 beschlossen.

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung des beidseitig geführten Gehweges in dem Bauabschnitt Chausseestraße; beginnend am Flurstück 46 in der Flur 2 von Linthe und endend am Flurstück 29/3 in der Flur 5 von Linthe; und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Beitragspflichtigen nach § 4 dieser Satzung erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Linthe Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung des Gehweges einschließlich der unselbständigen Grünanlagen

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 beträgt 30 % für den Gehweg und die unselbständige Grünanlage an einer Hauptverkehrsstraße.
- (3) Im Sinne von Absatz 2 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und vom im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschied-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

liche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. für die kein Bebauungsplan besteht und die baulich oder gewerblich genutzt werden
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 5 Abs. 3 Nummer 1 a), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu Linie zu Grunde zu legen.

§ 6

Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
 1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
 Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.
3. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze)
4. 0,3 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücke im Außenbereich.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
 1. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse.

- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
 1. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungsgebäuden) wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 5 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Sie entsteht in den Fällen von notwendigem Grunderwerb mit dem Eigentum der Gemeinde an den Flächen.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

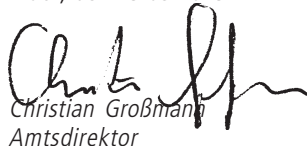
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.3.2012 in Kraft.

Brück, den 23.05.2013


 Christian Großmann
 Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Widmungsverfügung
gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Die Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2013 die Widmung der folgenden Straße beschlossen:

Verlängerung „Kapellenweg“ (G 474)

Lage: Teilfläche von ca. 1.300 qm der Flurstücke 512 und 513 der Flur 3 der Gemarkung Borkheide (Weg zum Friedhof)

**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 31. Mai 2013

Großmann
Amtsdirektor



1:1000

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch

Gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 30. April 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch, beschlossen am 1. Dezember 2008 und bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nummer 23 am 23. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

§ 2

Der § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch wird wie folgt geändert:

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - e) Behandlung von Anfragen
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

g) Änderungsanträge

h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung

i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

j) Behandlung von Anfragen

k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung

l) Schließung der Sitzung

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf und der Hauptsatzung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten

b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben

c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten

e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Planebruch, den 24.05.2013


Ulf Dingelstaedt

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Brück

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr.16) sowie der §§ 1,2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung vom 27.05.2009 (GVBl. I.S.160) haben die Stadtverordneten der Stadt Brück am 02.05.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

(Änderungsvorschriften)

Die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Stadt Brück, beschlossen durch die Stadtverordneten der Stadt Brück am 12.06.2008, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 15.08.2008, wird mit Anpassungen im Wortlaut wie folgt geändert:

1. § 1 „Gebührenpflicht“ – der anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Brück

1. Benutzungsgebühren

- 1.1 Gebühren für Erdbestattungen – 25 Jahre Ruhezeit
 - in einer Reihengrabstätte
 - in die Gemeinschaftsanlage mit Namenstafel
 - in eine 1-stellige Wahlgrabstätte
 - in eine 2-stellige Wahlgrabstätte (Altanlage)
 - in eine 2-stellige Wahlgrabstätte (Neuanlage)
 - Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Erdbestattung

365,00 €
400,00 €
438,00 €
876,00 €
1.000,00 €
250,00 €

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1.2	Gebühren für Urnenbeisetzungen – 20 Jahre Ruhezeit	
	– in eine Urnen-Reihengrabstätte	274,00 €
	– in die anonyme Urnen-Gemeinschafts-Anlage	329,00 €
	– in die Urnen-Gemeinschafts-Anlage mit Namenstafel	365,00 €
	– in eine einzelne Urnen-Wahlgrabstätte	365,00 €
	– eine doppelte Urnen-Wahlgrabstätte	730,00 €
	– Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Urnenbeisetzung	200,00 €
Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend		
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrabstätten	
	– Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2-stellig, pro Jahr	35,00 €
	– Urnen-Wahlgrabstätte, pro Jahr	36,50 €
1.4	Benutzung einer Trauerhalle	60,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Grundgebühr für eine Erdbestattung	240,00 €
2.2	Grundgebühr für eine Urnenbeisetzung	65,00 €
2.3	Zuschlag für Frost und Übergrößen beträgt 15 % der o.g. Gebühr	
2.4	Exhumierung eines Sarges	240,00 €
2.5	Exhumierung einer Urne	65,00 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Gebühr bei Änderung des Nutzungsrechtes	10,00 €
3.2	Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
3.3	Antragsbearbeitung Grabanlage	30,00 €
3.4	Genehmigung Einebnung vor Beendigung des Nutzungsrechtes, je Grabstelle	20,00 €
3.5	Antragsbearbeitung/Genehmigung Umbettung	150,00 €
3.6	Aufbewahrung einer Urne von amtswegen	10 €/Woche

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, ist die Gebühr jeweils nach Aufwand zu bemessen.

2. § 4 „Übergangsregelung für bestehende Nutzungsrechte“ – wird gestrichen § 5 „Inkrafttreten“ rückt auf und wird zu § 4

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Brück tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 31.05.2013

Großmann
Amtdirektor



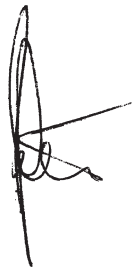
Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Bekanntmachung
über die Auflegung der Vorschlagsliste Niemegk**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Niemegk für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in der Sitzung am 21. Mai 2013 über die Vorschlagsliste zur Wahl Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel beraten.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 17. Juni 2013 bis 24. Juni 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Niemegk, Bauamt, Großstraße 6 öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Griesbach
Wahlleiter

Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz /BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11), wird mit der öffentlichen Bekanntmachung des nachfolgend aufgeführten öffentlichen Weges in der Stadt Niemegk eingezogen:

Gemarkung Niemegk Flur 1, Flurstück 273

Im Kataster ist das o.g. Flurstück als Wegefläche ausgewiesen. Die Stadt Niemegk begründet die Einziehung damit, dass eine Verkehrsbedeutung des Weges nicht mehr besteht und dieser verkauft werden soll.

Im beiliegenden Lageplan ist die Wegefläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

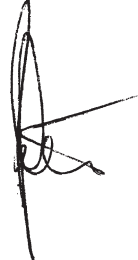
Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Amt Niemegk, Der Amtsdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemegk, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Niemegk, den 30.05.2013

(Griesbach)



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege**Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung Wohngebiet Locktow**

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) in ihrer Sitzung am 21. Mai 2013 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung regelmäßig wiederkehrender städtischer Festveranstaltungen.
- (2) Städtische Festveranstaltungen nach dieser Satzung sind das Stadtfest, das Kinderfest und der Weihnachtsmarkt.
- (3) Weitere städtische Festveranstaltungen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einmalig durch die Stadt veranstaltet werden.

§ 2

Ausrichtervereinbarung

Auf Vorschlag des Bürgermeisters schließt der Amtsdirektor mit dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand eine Vereinbarung über die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3

Aufgaben der Stadt

Zur Vorbereitung der Veranstaltung übernimmt die Stadt die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung städtischer Grundstücke, soweit diese für die Veranstaltung geeignet sind;
- b) Beantragung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zur Durchführung der Veranstaltung,
- c) ordnungsrechtliche Anmeldung der Veranstaltung;
- d) Veranstalterhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung.

§ 4

Aufgaben des ausrichtenden Vereins

Der ausrichtende Verein übernimmt neben der allgemeinen Veranstaltungsorganisation insbesondere die folgenden rechtlich bedeutsamen Aufgaben:

- a) ggf. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA;
- b) ggf. Anmeldung von Ausschank und Verkauf von Speisen und Getränken;
- c) ggf. weitere ordnungsrechtliche Genehmigungen für Attraktionen der Veranstaltung (z.B. Abbrennen eines Feuers, Feuerwerk u. ä.).

§ 5

Kostenerstattung

Die städtischen Veranstaltungen sollen so organisiert und ausgerichtet werden, dass sie sich wirtschaftlich selbst tragen. Ein finanzieller Zuschuss der Stadt Niemegk an den Veranstaltungsausrichter kann aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

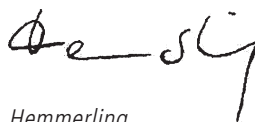
Die Ausrichtervereinbarung nach § 3 dieser Satzung sieht daher eine Erstattung der Kosten für die Leistungen der Stadt nach § 4 vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 30.05.2013



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe Juni 2013 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.04.2013 bekannt gemacht wird:

– Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013, Beschluss Nr. 01/04-2013

Brück, den 31. Mai 2013

Großmann
Verbandsvorsteher



Ende der amtlichen Bekanntmachungen